



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 7/2011**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266  
E-Mail [landeskirchenamt@evlka.de](mailto:landeskirchenamt@evlka.de)

Auskunft Herr KR Waldow, Frau Frank  
Durchwahl 0511 1241- 254  
E-Mail [Susanne.Frank@evlka.de](mailto:Susanne.Frank@evlka.de)

Datum 6. Dezember 2011  
Aktenzeichen 5260 / 6, 63 R 342

**Kranzspenden und Nachrufe, Bezug von Tageszeitungen, Bewirtung und Geschenke**

1. Regelungen zur Ehrung Verstorbener durch Kranzspenden und Nachrufe
2. Erinnerung: Für Pfarrämter kein Bezug von Tageszeitungen zu Lasten kirchlicher Mittel
3. Regelungen zur Bewirtung bei dienstlichen Anlässen
4. Regelungen zur Vergabe von Geschenken

**1. Kranzspenden und Nachrufe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Aufhebung des bisher für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gültigen Runderlasses des Landes Niedersachsen über „Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Beschäftigten des Landes“ vom 08.01.1993 teilen wir hiermit folgende Regelungen mit:

Bei der Ehrung von verstorbenen kirchlichen Mitarbeitern (Pastoren, Kirchenbeamten und privatrechtlich Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen) sollen sich die Kosten für eine **Kranzspende** unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in angemessenen Grenzen halten. Daher dürfen für einen Kranz einschließlich Nebenkosten bis zu 100,- € aufgewendet werden. In besonderen Fällen können auch andere Personen (insbes. Ehegatten oder Kinder von Mitarbeitern) durch eine Kranzspende geehrt werden.

Anstelle der Kranzspende kann der dafür aufzuwendende Betrag auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen sowie seiner Hinterbliebenen als Spende an eine Organisation verwendet werden, die mildtätige, kirchliche, religiöse oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommenssteuerrechts verfolgt.

Bei einem **Nachruf** in einer Tageszeitung sollen sich Format, Kosten und Umfang im angemessenen Rahmen halten.

Es steht den Körperschaften frei, innerhalb dieser Vorgaben eigene Regelungen festzulegen.

## **2. Bezug von Tageszeitungen zu Lasten kirchlicher Mittel**

Bei dieser Gelegenheit weisen wir aufgrund verschiedener Nachfragen zum Bezug von Tageszeitungen zu Lasten kirchlicher Mittel erneut auf unsere Amtsblattverfügung vom 17.04.1974 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 10/1974, Seite 151) sowie die Rundverfügungen G 11/1978 und G 10/1988 hin:

Hiernach darf ein Bezug von Zeitschriften und Zeitungen zu Lasten kirchlicher Mittel nur aus dienstlichen Gründen und nur, wenn es notwendig ist, erfolgen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Dies bedeutet, dass für **Pfarrämter** der Bezug von Tageszeitungen aus kirchlichen Mitteln nicht zulässig ist, da es sich hierbei um eine persönliche Informierung über das allgemeine Tages- und Zeitgeschehen handelt, die aus privaten Mitteln zu bestreiten ist.

Für die Öffentlichkeitsarbeit steht (soweit erforderlich) üblicherweise ein dienstlicher Internetanschluss zur Verfügung. Dieses Medium ermöglicht eine umfassende Informierung, beispielsweise auch über die Inhalte von (Tages-)Zeitungen.

Für **Verwaltungsstellen** ist der Bezug von Tageszeitungen zulässig, sofern nachweislich notwendige, dienstliche Gründe vorliegen.

Eine darüber hinausgehende Übernahme von Kosten für Informationsmedien aus kirchlichen Mitteln ist daher nicht notwendig.

## **3. Bewirtung bei dienstlichen Anlässen**

### **Sitzungen**

Die Versorgung von Sitzungsteilnehmern mit Getränken und Speisen (Gebäck, belegte Brötchen usw.) sollte sich an Dauer und Teilnehmerkreis der jeweiligen Sitzung orientieren. .../3

Nehmen angereiste Gäste an der Sitzung teil oder bietet die Sitzungsdauer dies an, kann eine Bewirtung im angemessenen Rahmen erfolgen.

### **Gemeinschaftsveranstaltungen**

Für Ausflüge und gemeinsame Essen einer Dienstgemeinschaft, eines Organs oder eines Ausschusses können grundsätzlich keine kirchlichen Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Bei Weihnachtsfeiern kann ausnahmsweise im angemessenen Rahmen eine Übernahme der Kosten aus kirchlichen Mitteln erfolgen.

### **Besondere Anlässe**

#### **Einführungs- und Verabschiedungsfeiern**

Bei der Einführung hauptamtlicher Mitarbeiter und nach Neuwahl eines Organs sowie der Verabschiedung einzelner Personen nach langjähriger Tätigkeit und der endgültigen Auflösung eines Organs können für die Feierlichkeit bis zu 20,- € pro Person (incl. Partner) aus kirchlichen Mitteln bereitgestellt werden.

In beiden Fällen sollten keine Mahlzeiten in Gaststätten eingenommen werden, sondern stattdessen im bescheidenen Rahmen ein Empfang in kirchlichen Räumen stattfinden. Der Teilnehmerkreis sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewählt werden.

#### **Einmalige besondere Ereignisse**

Bei einmaligen besonderen Ereignissen (z.B. Zusammenführung der Mitarbeiterschaft im Rahmen der Zusammenlegung von Verwaltungsstellen, Anerkennung an die Mitarbeiter nach außerordentlicher Belastung) in Form einer Gemeinschaftsveranstaltung (Einweihungsfeier, Ausflug o.ä.) dürfen einmalig bis zu 20,- € pro Mitarbeiter aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

#### **Feiern aus persönlichem Anlass**

Bei Feierlichkeiten aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Jubiläum, Eheschließung usw.) darf keine finanzielle Beteiligung aus kirchlichen Mitteln erfolgen, da hier der private Charakter im Vordergrund steht.

#### **4. Vergabe von Geschenken**

Geschenke dürfen nur zu besonderen Anlässen aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

Hierzu gehören Anlässe aus **persönlichen** (z.B. besonderer Geburtstag, Eheschließung, silberne und goldene Hochzeit, Jubiläum) und **dienstlichen** Gründen (Amtseinführung von hauptamtlichen Mitarbeitern, Verabschiedung nach langjähriger Mitarbeit) sowie Gastgeschenke.

Jedes Geschenk bedarf eines Beschlusses des haushaltsführenden Organs. Wir erteilen hiermit unsere kirchenaufsichtliche Genehmigung zu entsprechenden Kirchenvorstands- und Kirchenkreisvorstandsbeschlüssen (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KGO bzw. § 54 Abs. 1 KKO) unter folgenden Bedingungen:

- Geschenkwert für Ehrenamtliche u. Gemeindeglieder: bis zu 50,- €
- Geschenkwert für hauptamtliche Mitarbeiter: bis zu 30,- €
- Geschenkwert für Gastgeschenke: bis zu 100,- € (je nach Anlass)

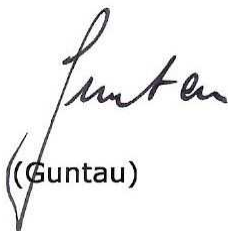
Die Vergabe von Geschenken sollte anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgen. Wir empfehlen den Kirchenkreisen, innerhalb dieser Vorgaben eigene Regelungen festzulegen.

Nicht als Geschenke anzusehen sind im Übrigen Mitbringsel im Wert bis zu 15,- €, die beim Besuch von Gemeindegliedern (Besuchsdienst, Krankenbesuche etc.) mitgebracht werden. Hier ist von pfarramtlichen Aufwendungen auszugehen.

#### **Inkrafttreten:**

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelungen der Rundverfügung G15/2001 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



((Guntau))

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der  
Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen